

Bescheinigungen des kantonalen Konkursamtes

Als kantonale Aufsichtsbehörde lädt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer das kantonale Konkursamt ein, diese neuen Richtlinien per sofort auf allen **neu** verlangten Bescheinigungen anzuwenden.

Drei Fälle sind zu unterscheiden:

- Grundsätzlich sollen die Angaben auf den Bescheinigungen nicht älter als 5 Jahre sein (Art. 8a, Abs. 4, 1. Satz SchKG).
- Die Bescheinigung hat auf ausdrückliche Anfrage des Betroffenen hin alle im Register stehenden Informationen zu beinhalten. Der Betroffene kann demnach eine Bescheinigung über den gesamten Zeitraum der Aufbewahrungsfrist (Aufbewahrung der Betreibungsakten, Art. 2-4 VABK, und der Konkursakten, Art. 10, 13, 15a KOV) oder sogar darüber hinaus verlangen, wenn die Akten noch nicht vernichtet wurden (cf. BGE 130 III 42, E. 3.2.1.; 129 I 249, E. 3).
- Wird die Bescheinigung von einer Behörde verlangt, muss diese alle Angaben über den gesamten Zeitraum der Aufbewahrungsfrist der Akten beinhalten, sofern dies zur Erfüllung der Aufgabe notwendig ist (Art. 8a, Abs. 4, 2. Satz SchKG).

Was die Informationen betrifft, welche auf den Bescheinigungen stehen müssen, so werden aufgehobene und widerrufenen Konkurse (Art. 174 und 195 SchKG) in Analogie zu Art. 8a, Abs. 3, lit. a SchKG nicht mehr kommuniziert. Grundsätzlich beinhalten die Bescheinigungen folglich keine Angaben zu diesen Konkursen, ausser der Betroffene verlangt diese ausdrücklich.